

Psychoaktive Verteidigungspost?

Einerseits: Synthetische Cannabinoide, sog. »neue psychoaktive Stoffe«, besser bekannt als »Spice«, stellen Gefängnisse vor besondere Herausforderungen. Notarztsätze sind nicht selten, Todesfälle hat es bereits gegeben. Spice ist – zumal als Ersatz für Cannabis, das auch nach Inkrafttreten des KCanG im Justizvollzug verboten bleiben soll (selbst wenn der Besitz im Haftraum nun straflos sein mag: LG Bonn StV 2024, 599) – unberechenbar.

Als besondere Herausforderung gilt Spice auch deshalb, weil es denkbar einfach eingebracht werden kann. Räuchermischungen – seinerzeit noch als »legal highs« diskutiert (*Oğlakcioğlu* StV 2013, 720) – haben längst Lösungen Platz gemacht, mit denen Papiere (Zettel, Briefbögen etc.) getränkt werden, deren Versand in die JVA sich leicht tarnen lässt. Einmal im Gefängnis angekommen, werden die Bögen zu Konsumeinheiten zerschnitten und gehandelt bzw. geraucht.

Versuche des Gefängnisystems, den Vollzug »drogenfrei« zu halten, sind notorisch zum Scheitern verurteilt: Die Prohibition funktioniert – gerade im Freiheitsentzug – nicht, sondern befördert, wie draußen, nur den Schwarzmarkt. Auch Gefangene sollten das Recht auf einen kontrollierten Rauschmittel-Markt haben, gerade in puncto Verbraucher- und Gesundheitsschutz. Ob das auch für neue psychoaktive Substanzen gelten sollte, sei dahingestellt: Dass der Vollzug nicht tatenlos zusehen darf, wenn synthetische Cannabinoide unbekannter Risikopotenziale eingebracht werden, versteht sich (vgl. auch *Dittrich/Günther* FS 2021, 26).

Andererseits: Die Verteidigungspost – also auch die Schreiben der Verteidigung an ihre inhaftierten Mandant*innen – unterliegt gem. § 148 Abs. 1 StPO grundsätzlich nicht der Überwachung; die allgemeine Sichtkontrolle hat sich daran zu orientieren (OLG Jena StV 2024, 172). Solange die eingehende Post als »Verteidigerpost« zu erkennen ist (dazu BayObLG StV 2025, 200, in diesem Heft), darf sie nicht geöffnet werden (BGH StV 2015, 339 [341] Rn. 39 [in BGHSt 59, 205 nicht abgedr.]) und ist unverzüglich weiterzuleiten. Das wird auch durch Art. 8 und 6 EMRK garantiert und gilt in allen Stadien der Verfahren, selbstverständlich auch in Vollzugsangelegenheiten.

Mag sein, dass mancher »Horrortrip ... mit dem Liebesbrief« kommt (SPIEGEL 44/2024: Psychoaktive Substanzen wie »Spice« erobern die Gefängnisse). Wir dürfen nicht die Augen davor verschließen, dass auch unsere Post missbraucht werden kann. So gelangen unsere an inhaftierte Mandant*innen adressierten Briefe bisweilen wieder nach draußen, um dann – von dritter Seite mit Spice getränkt – erneut als vermeintliche »Verteidigerpost« im Posteingang der JVA zu landen. Wenn wir erfahren, dass unsere Mandant*innen dahinterstecken, die Rücksendung als psychoaktive »Verteidigerpost« also selbst in Auftrag gegeben haben, gibt es gute Gründe, das Mandant aufzukündigen.

Auffällig werden könnten solche Vorgänge durch Zeitverzug: Einige Kanzleien sind dazu übergegangen, im Adressfeld einen Datumsstempel anzubringen. Damit lassen sich manche Zweifelsfälle lösen, aber nicht alle. Wie damit umgehen, wenn sich die Posteingangsstelle einer JVA in der Kanzlei meldet, weil dort Zweifel aufgekommen sind, ob ein eingegangener, äußerlich als »Verteidigerpost« gekennzeichnete Brief tatsächlich von uns kommt (dazu LG Oldenburg StV 2023, 111; OLG Bremen StV 2006, 650)? Wohl denen die bestätigen können, dass ein solches Schreiben unlängst versandt wurde (sicherlich verbunden mit der Aufforderung, es nun endlich auszuhändigen). Aber was, wenn nicht: sich auf das Schweigerecht berufen? einen zeitnahen Versand von »Verteidigerpost« verneinen? um »Rücksendung« bitten (verbunden mit dem Risiko, in den Besitz illegaler Substanzen zu gelangen)?

Wir sollten alles Sinnvolle und Nötige tun, solches zu verhindern, und das kann auch den Vollzugsanstalten nicht verwehrt sein. Aber dies darf nicht zu Angriffen auf die Unantastbarkeit der Verteidigungspost führen: Da werden als »Verteidigerpost« gekennzeichnete Briefe *anlasslos* geöffnet, die Originale kopiert und zur Habe genommen, während die Gefangenen nur die Kopie erhalten; oder sie werden aufgefordert, einer Öffnung und Kontrolle zuzustimmen, andernfalls werde das Schreiben zurückgesandt oder ungeöffnet zur Habe genommen.

Nochmal: Unsere Post ist unantastbar! Sie unterliegt der äußeren (!) Kontrolle allenfalls daraufhin, ob es sich überhaupt um »Verteidigerpost« handelt. Alles Andere geht zu weit. Den psychoaktiven Notstand auszurufen, schafft kein Recht.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Helmut Pollähne, Bremen